

Jugendordnung der Sportkreisjugend Mannheim



§ 1 Wesen und Name

1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises Mannheim e.V. im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB Nord) und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend Nord (BSJ Nord).
2. Sie führt den Namen Sportkreisjugend Mannheim im Sportkreis Mannheim e.V.

§ 2 Aufgaben

1. Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen in den Sportkreisen gemäß § 36 Abs. 3 der Satzung des BSB Nord, die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im Sportkreis und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder.
2. Sie führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbstbestimmend.
3. Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord nicht widersprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sportkreisjugend sind:
 - a) die Mitgliedsvereine des Sportkreises mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre und deren Jugendvertreter und
 - b) die dem Sportkreis angehörenden Untergliederungen von Sportfachverbänden mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre und deren Jugendvertreter.
2. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen, die Mitglied des Sportkreises sind, können auf Antrag Mitglied werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Organe

Die Organe der Sportkreisjugend sind:

- der Sportkreisjugendtag
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand.

§ 5 Der Sportkreisjugendtag

1. Der Sportkreisjugendtag tritt mindestens alle 3 Jahre einmal zusammen. Ihm gehören an:
 - a) die Delegierten der Vereine,
 - b) die Delegierten der Fachverbände und
 - c) die Delegierten der Mitgliedsorganisationen nach § 3 Abs. 2.
2. Für das Stimmrecht beim Sportkreisjugendtag ist § 13 Abs. 4 der Jugendordnung der BSJ Nord bindend.
3. Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere
 - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportkreisjugend
 - b) Beratung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes gemäß § 7
 - e) Wahl von Außenvertretern/innen (soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden)
 - f) Beratung und Entscheidung über Anträge
 - g) Änderung der Jugendordnung

§ 6 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Vertreterinnen/Vertretern der Sportfachverbände nach § 3 Abs.1 lit. b
 - den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes.
2. Jeder Fachverband hat eine Stimme, die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes haben eine persönliche nicht übertragbare Stimme.
3. Der erweiterte Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Sportkreisjugendtags. Er tritt mindestens in den Jahren, in denen kein Sportkreisjugendtag stattfindet, einmal im Jahr zusammen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Beauftragten für Finanzen
 - d) weiteren Beauftragten für bestimmte Aufgabenbereiche
 - e) bis zu vier Beisitzer/innen
 - f) dem/der Vertreter/in der Fachverbände.
2. Die Mitglieder des Vorstands nach Abs.1 lit. a bis e werden beim Sportkreisjugendtag gewählt. Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird nur durch die Fachverbände gewählt. Mindestens die Hälfte der Beisitzer/innen soll zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zu betrauen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sportkreisjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht anderen Organen der Sportkreisjugend vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkreisjugend ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Sportkreisjugend wird durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 8 Finanzen

1. Die Kasse der Sportkreisjugend wird von dem/der Beauftragten für Finanzen geführt.
2. Die Sportkreisjugend entscheidet selbstbestimmend und eigenverantwortlich nach Maßgabe ihrer Jugendordnung sowie der Satzung des Sportkreises Mannheim e.V. über die ihr zufließenden Mittel. Sie ist Empfänger dieser Mittel. Zweckgebundene Mittel für die Sportkreisjugend, die an den Sportkreis gehen, sind zeitnah an die Sportkreisjugend weiterzuleiten.
3. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend. Dem Sportkreisvorstand gegenüber ist die Sportkreisjugend rechenschaftspflichtig. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist dem Sportkreisvorstand ein jährlicher Kassenbericht vorzulegen. Der/dem Sportkreisvorsitzende/n oder einer anderen vom Sportkreisvorstand beauftragten Person ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die durch den Sportkreisjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Die Berichte sind dem Sportkreisjugendtag vorzulegen. Es soll angestrebt werden, pro Wahlperiode einen der beiden Prüfer zu ersetzen.

§ 10 Verfahrensordnung

1. Der Sportkreisjugendtag und der erweiterte Vorstand werden durch die/den Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Für die Einberufung des Vorstandes genügt eine Frist von einer Woche. Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der Sportkreisjugend kann deren sofortige Einberufung verlangen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen eine Änderung der Jugendordnung.
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Beauftragte für Finanzen und eventuell weitere Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche werden in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden. Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Mitglieder widersprechen. Jedes Mitglied hat dabei 1 Stimme.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren, die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der BSJ Nord.
2. Die Sportkreisjugend kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss sich im Rahmen dieser Jugendordnung bewegen und vom erweiterten Sportkreisjugendvorstand genehmigt werden.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Änderungen in der Jugendordnung können nur vom Sportkreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigte haben dabei die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten.